

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Weißenstadt erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Weißenstadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwändungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Weißenstadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§2
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Weißenstadt über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißenstadt vom 01.07.1999 (KrABL Nr. 177/1999) außer Kraft.

Weißensstadt, 15.10.2009
Stadt Weißensstadt

D r e y e r
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz, Kostenersatz und Arbeitsstundenkosten setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2, 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Der Materialverbrauch, Materialgebrauch ist unter Nummer 5 erläutert.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,95 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 101000)	20 Jahren	3,45 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	5,71 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (ohne PFPN 101000)	25 Jahren	4,71 Euro
ein Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	5,35 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	6,95 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr	25 Jahren	5,77 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	25 Jahren	6,97 Euro
einen Rüstwagen RW	25 Jahren	8,77 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L 2	25 Jahren	5,52 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	25 Jahren	6,84 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	20 Jahren	13,82 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 18/12	20 Jahren	12,94 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 12/9	20 Jahren	10,90 Euro
einen Mehrzweckanhänger MZA	20 Jahren	1,93 Euro
einen Pulverlöschanhänger P250	20 Jahre	2,13 Euro
einen Tragkraftspritzenanhänger	20 Jahre	2,13 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 101000)	66,86 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	82,77 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	95,44 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	72,31 Euro
ein Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	70,50 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,16 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr	75,00 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	88,21 Euro
einen Rüstwagen RW	146,36 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L 2	92,66 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	185,74 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	212,66 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 18/12	202,41 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 12/9	172,07 Euro
einen Mehrzweckanhänger MZA	15,89 Euro
einen Pulverlöschanhänger P250	17,55 Euro
einen Tragkraftspritzenanhänger	31,85 Euro

3. Arbeitsstundenkosten (Zusatzbeladung)

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht im Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	Rettungssatz	35,20 €
b)	Tragkraftspritze PFPN 101000	49,22 €
c)	Tauchpumpe	15,10 €
d)	Lüftungsgerät	8,55 €
e)	Mehrzwecksauger	10,55 €
f)	Greifzug	22,13 €
g)	Stromerzeuger	25,89 €
h)	Motorsäge	5,89 €
i)	Scheinwerferanlage (2 Scheinwerfer, Stativ	4,20 €
j)	pneumatische Hebekissen	22,45 €
k)	Hohlstrahlrohr	2,05 €
l)	Hydroschild	0,55 €
n)	Absturzsicherung	2,55 €
m)	Brennscheidgerät	65,95 €
o)	Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	25,56 €
p)	Ziehfix (incl. Ersatzschloss)	25,00 €
q)	Gasspürgerät	10,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

entfällt

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 11,80 €
- b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 11,80 €
- c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AV-BayFwG) 11,80 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Materialverbrauch, Materialgebrauch

Für den Gebrauch und Verbrauch von Materialien werden die Wiederbeschaffungskosten erhoben.

Für beim Einsatz unbrauchbar gewordene Einsatzkleidung sowie private Kleidung werden die Wiederbeschaffungskosten erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.